

Birmenstorf, 19. April 2021

COVID-19-Schutzkonzept Sportaktivität der Gemeinde Birmenstorf für die Sportanlagen (Halle Träff / Mehrzweckhalle und Aussensportanlagen)

Ausgangslage

Grundsätzlich gilt für den Trainingsbetrieb seit 6. Juni 2020, dass für die Ausübung einer Sportaktivität zwei Schutzkonzepte notwendig sind:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Veranstalters/Vereins

Die Gemeinde Birmenstorf ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Zielsetzung

Es wird eine möglichst weitreichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der aktuell geltenden Covid-19-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundes- und regierungsrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Birmenstorf im hohen Masse auf die **Eigenverantwortung** der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

Haftung

Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Birmenstorf geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Birmenstorf lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19- Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im kommunalen Besitz und tritt am Montag, 19. April 2021 in Kraft. Es ersetzt das bisherige kommunale Schutzkonzept für die Sportanlagen in Gemeindebesitz. Dieses Dokument gilt bis auf Weiteres.

2. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 14. April 2021 Lockerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen im kommunalen Besitz gültig:

- **Wie bisher: Bis 20 Jahre uneingeschränkt Sport, jedoch ohne Publikum:**
Wie bisher gelten für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger (entscheidend ist der Jahrgang) nur wenig Einschränkungen bei Sportaktivitäten. Wettkämpfe sind in allen Sportarten erlaubt, jedoch ohne Publikum.
- **Neu: Ab 20 Jahre Sport mit Einschränkungen auch drinnen wieder möglich:**
Die Vorgaben für Sportaktivitäten sind neu auch für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gelockert. Sportaktivitäten sind für diese Alterskategorie auch drinnen wieder erlaubt. Es gelten Einschränkungen für den Innen- wie auch den Aussenbereich. Auch Wettkämpfe sind mit Einschränkungen wieder möglich.

3. Sportaktivitäten

- Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:
Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten ohne Publikum durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.
- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:
Innenbereiche: Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stetes eine Maske getragen UND der Abstand von 1.5 m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Punkto Maskenpflicht gibt es Ausnahmen, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann. Pro Person muss dann aber eine ausreichend grosse Fläche zur Verfügung stehen, das bedeutet mind. 15 m² (ruhige Sportart am Platz) und mind. 25 m² für andere Sportarten.
Aussenbereiche: Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind weiterhin erlaubt. Körperkontakt ist nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. Grundsätzlich muss eine Maske getragen oder stets der

erforderliche Abstand eingehalten werden.

4. Wettkämpfe im Breitensport

- Wettkämpfe im Sportbereich sind für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger in allen Sportarten sowohl im Innenbereich wie auch im Aussenbereich von Sport- und Freizeitanlagen erlaubt. Publikum ist nicht zugelassen.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter dürfen Wettkämpfe bis maximal 15 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Zudem muss drinnen eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden; draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Publikum ist nicht zugelassen.

5. Betrieb der Sportanlagen im kommunalen Besitz

- Die Innenbereiche und Aussenbereiche der Sportanlagen im kommunalen Besitz sind für Personen aller Altersklassen geöffnet. Es gelten Vorgaben bei Gruppengrössen, Kapazität und bezüglich Abstand- und Hygienemassnahmen.
- Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen im kommunalen Besitz für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und vor und nach dem Duschen eine Maske zu tragen.
- Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Benutzers des Sportgeräts.

6. Schutzkonzepte

Jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) muss ein Schutzkonzept erstellen. Swiss Olympic stellt in einem Covid-Dossier Informationen zu Schutzkonzepten und weiteren Massnahmen zur Verfügung (<https://www.swissolympic.ch/ueberswissolympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzeptefr-Sportund-Veranstaltungen>), die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

6.1 Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 3 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen **mit Jahrgang 2001 und jünger:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Hände waschen.
- Maskentragpflicht ab Betreten der Sportanlage (gilt nicht für während dem Sportbetrieb und gilt nicht für Personen unter 12 Jahren).
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen **mit Jahrgang 2000 und älter:**

- Training draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 15 Personen
- Drinnen: Grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1.5 m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5 m einhalten oder Maske tragen.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Hände waschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

6.2 Schutzkonzept der Trainings- und Wettkampfveranstalter (Sportvereine)

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter (Sportvereine) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Bei Fragen zu möglichen Sportaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich lokale Vereine an die jeweiligen Dachorganisationen wenden.

6.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment/Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF